

Stand: 19.06.2026 07:39:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3021

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3021 vom 31.07.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Fränkischer Weinbauverband e.V. \(DEBYLT0001\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 28 vom 26.09.2024
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4279 des LA vom 05.12.2024
6. Beschluss des Plenums 19/4349 vom 11.12.2024
7. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 11.12.2024
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

A) Problem

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Agrarförderung. Insgesamt werden weniger Regelungen auf europäischer Ebene getroffen und den Mitgliedstaaten mehr Regelungsmöglichkeiten eingeräumt. Während bisher die nationalen Regelungen für die Rückabwicklung der Förderprogramme durch entsprechende EU-rechtliche Regelungen modifiziert wurden, richtet sich das Verfahren seit dem Förderjahr 2023 allein nach nationalem Recht.

Neben dem Vollzug der aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Fördermaßnahmen der 2. Säule obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden auch der Vollzug bestimmter aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierter Fördermaßnahmen der 1. Säule, die in den Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes fallen. Für die Rückabwicklung der Direktzahlungen, der Interventionen in bestimmten Sektoren sowie des Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse sehen § 10 und § 14 des Marktorganisationsgesetzes im Unterschied zum bisher geltenden EU-Recht und zum bayerischen Recht für die Rückabwicklung von Zuwendungen keine Kleinbetragsregelung für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen vor. Ohne eine Kleinbetragsregelung sind zukünftig alle Überzahlungen inklusive Zinsen zurückzufordern, gleich wie klein die Forderung auch ist. Der Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung des zu zahlenden Betrags per Bescheid steht bei kleinen Rückforderungsbeträgen und Zinsforderungen aber in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Um ein einheitliches Vorgehen in Deutschland zu gewährleisten, wurden bisher vom Bund die Regelungen für die Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik getroffen. Eine bundesrechtliche Lösung zeichnet sich aber aktuell nicht ab. Über den entsprechenden, von Bayern initiierten Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes (BR-Drs. 94/23) hat der Bundestag seit Mai 2023 keinen Beschluss gefasst. Im Interesse aller Beteiligten kann nicht länger gewartet werden. Auch um Anlastungen der EU zu vermeiden, müssen entsprechende Regelungen im nationalen Recht getroffen werden, die einen Verzicht auf die Rückforderung bzw. Geltendmachung von Kleinbeträgen ermöglichen.

B) Lösung

Um den bayerischen Behörden einen verwaltungsökonomischen Vollzug zu ermöglichen, macht Bayern auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG) von seiner Abweichungskompetenz vom Bundesrecht gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch. Für die Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, die in den Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes fallen, werden im Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz entsprechende Kleinbetragsregelungen für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Keine. Durch den Verzicht auf die Geltendmachung von Kleinbeträgen werden in der Verwaltung Kosten eingespart.

2. Kosten für die Kommunen

Keine, da nicht in das Verfahren involviert.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Verzinsung“ die Wörter „Kleinbetragsregelungen für Forderungen und“ eingefügt.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Ungeachtet der Regelungen von § 10 Abs. 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) soll bei den Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag 500 € nicht übersteigt.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 3 werden die Wörter „des Marktorganisationsgesetzes“ durch die Angabe „MOG“ ersetzt.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Zinsen sind bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.“

§ 2

Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17a wird aufgehoben.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Agrarförderung. Anders als bisher werden insgesamt weniger Regelungen auf europäischer Ebene getroffen und den Mitgliedstaaten mehr Regelungsmöglichkeiten eingeräumt.

Während bisher die nationalen Regelungen für die Rückabwicklung der Förderprogramme durch entsprechende EU-rechtliche Regelungen modifiziert wurden, richtet sich das Verfahren ab dem Förderjahr 2023 allein nach nationalem Recht.

Das aktuell gültige Bundesrecht für die den Ländern obliegende Rückabwicklung der Direktzahlungen, der Interventionen in bestimmten Sektoren sowie des EU-Schulprogramms sieht in § 10 und § 14 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) im Unterschied zum bisher geltenden EU-Recht (Art. 54 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Art. 27 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014) und zum bayerischen Recht für die Rückabwicklung von Zuwendungen (Art. 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. VV Nr. 8.7 und 8.8 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) keine Kleinbetragsregelung für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen vor. Ohne eine Kleinbetragsregelung sind zukünftig alle Überzahlungen inklusive Zinsen zurückzufordern, gleich wie klein die Beträge sind. Der Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung des zurückzuzahlenden Betrags per Bescheid steht bei kleinen Rückforderungsbeträgen und Zinsforderungen aber in keinem Verhältnis zum Ertrag.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen. Bei bundesgesetzlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens steht den Ländern im Bereich der landeseigenen Verwaltung nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Möglichkeit abweichender Gesetzgebung offen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung von Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes)****Zu Nr. 1**

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nr. 2

Für alle EGFL- und ELER-finanzierten Förderprogramme, die von bayerischen Behörden abgewickelt werden, wird in Art. 17 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 54 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Kleinbetrag festgelegt, bis zu dem bei den Fördermaßnahmen der neuen Förderperiode ab 2023 auf die Wiedereinziehung verzichtet werden kann.

Auch im Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes sollen keine Beträge wiedereingezogen werden müssen, bei denen die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den anzufordernden Betrag übersteigen.

Nach der Regelung im Landeshaushaltsrecht (VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO) soll aktuell von der Aufhebung eines Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn der Erstattungsbetrag ohne Zinsen 1 000 € nicht übersteigt. Unter Berücksichtigung des seit 2018 vormals im EU-Recht vorgesehenen Kleinbetrags von 250 € wird für einen einfachen Vollzug für alle aus EU-Mitteln voll- und teilfinanzierten Maßnahmen ein einheitlicher Kleinbetrag von 500 € festgelegt und so zum einen der Inflationsentwicklung, zum anderen aber auch im Bereich der Zuwendungen i. S. d. Art. 23, 44 BayHO den bisherigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Rechnung getragen.

In Anlehnung an die haushaltsrechtliche Kleinbetragsregelung für Zuwendungen wird die Regelung dabei als Soll-Vorschrift formuliert. Dies ermöglicht in begründeten Fällen (z. B. wenn die Zahlung offensichtlich missbräuchlich erlangt wurde) auch eine Rückforderung geringerer Beträge.

Um sicherzugehen, dass alle (insbesondere auch die seitens der EU ad hoc neu eingeführten und – wie z. B. das Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse – nicht im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen) EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen von der Regelung erfasst werden, wird auf die Maßnahmen und Interventionen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Bezug genommen.

Die gem. Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 über den 31.12.2022 hinaus bestehende Beschränkung des Kleinbetrags nach Art. 54 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 3

Die Einfügung von Abs. 1 erfordert diese Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Für alle EGFL- und ELER-finanzierten Förderprogramme, die von bayerischen Behörden abgewickelt werden, wird in Art. 17 Abs. 3 ZuVLFG in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 27 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 ein Kleinbetrag festgelegt, bis zu dem auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden soll.

Auch im Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes sollen keine Zinsen erhoben werden müssen, bei denen die Kosten den anzufordernden Betrag übersteigen. Nach der Regelung im Landeshaushaltsrecht (VV Nr. 8.8 zu Art. 44 BayHO) sind Zinsen aktuell nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt. Unter Berücksichtigung des vormals im EU-Recht vorgesehenen Kleinbetrags von Zinsen in Höhe von 5 € wird für einen einfachen Vollzug für alle aus EU-Mitteln voll- und teilfinanzierten Maßnahmen ein einheitlicher Kleinbetrag von 250 € festgelegt und so zum einen der Inflationsentwicklung sowie dem Umstand, dass zukünftig nach den bundesrechtlichen Vorgaben in § 14 MOG im Gegenzug bereits ab Auszahlung (und nicht erst ab Ablauf der Zahlungsfrist, wie erstmalig mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012, zuletzt in Art. 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und nach wie vor in Art. 98 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) für Einnahmenvorgänge vorgesehen) Zinsen zu zahlen sind, aber zum anderen auch im Bereich der Zuwendungen i. S. d. Art. 23, 44 BayHO den bisherigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Rechnung getragen.

Um sicherzugehen, dass alle (insbesondere auch die seitens der EU ad hoc neu eingeführten und – wie z. B. das Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse – nicht im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen) EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen von der Regelung erfasst werden, wird auf die Maßnahmen und Interventionen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Bezug genommen.

Der Geltungsbereich der in den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 809/2014 und 908/2014 vorhandenen EU-rechtlichen Regelungen zur Verzinsung wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes)

Die Änderungen erfolgen zur Stammnormbereinigung.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Bezüglich § 1 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, damit nach dem Wegfall der EU-rechtlichen Kleinbetragsregelungen keine Regelungslücke entsteht. Das rückwirkende Inkrafttreten von § 1 ist möglich, da die Regelungen dieses Gesetzes keine belastenden Folgen für die Fördermittelempfänger nach sich ziehen. Zumal bisher noch

keine Rück- und Zinsforderungen geltend gemacht wurden, die unterhalb der festgelegten Kleinbetragsregelungen liegen, entsteht durch die Rückwirkung auch kein Mehraufwand für die Verwaltung.

§ 2 tritt für die Zukunft in Kraft.

Von: [Matthias Borst](#)
An: [StMELF-Ref-Z4](#)
Betreff: Verbandsanhörung: Gesetzentwurf - Einführung von Kleinbetragsregelungen für Rück- und Zinsforderungen
Datum: Montag, 15. Juli 2024 15:44:33
Anlagen: 1207-StmELF-Kleinbetragsregelungen-Rück-Zinsforderungen.pdf
1207-StmELF-Kleinbetragsregelungen-Rück-Zinsforderungen_Anlage.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir uns im Rahmen der Verbändeanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf zurückmelden können. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter DEBYLT01D2 registriert.

- Es ist wichtig, eine Art Bagatellregelung für Kleinbeträge im Zusammenhang mit Rückforderungen bzw. Zinszahlungen bei Fördermaßnahmen der EU-Agrarpolitik weiterhin vorgesehen wird.
- Die in Bayern angedachten Werte von bis zu 500 Euro bei Rückforderungen und von bis zu 250 Euro bei Zinsforderungen sind im Hinblick auf die von Ihnen dargelegte Handhabe in anderen Bundesländern angemessen, um so auch einen Beitrag zur Bürokratieentlastung zu ermöglichen.
- Als Überlegung für eine Ergänzung des Gesetzesentwurfes regen wir an, zu prüfen, ob eine Regelung angesichts der Inflationswirkung mit zum Beispiel fünf Prozent ausgehend vom aktuellen Höchstbetrag, die dann alle fünf Jahre die Höchstwerte nachführt, passend wäre.

Grüße

Matthias Borst

Stellv. Generalsekretär

Bayerischer Bauernverband
Generalsekretariat - Fachbereich Agrar- und Umweltpolitik
Max-Joseph-Straße 9 - 80333 München
Tel. 089 55873-207
<mailto:matthias.borst@BayerischerBauernVerband.de>
www.BayerischerBauernVerband.de

Von: [REDACTED] | Franken - Silvaner Heimat seit 1659 <[REDACTED]@haus-des-frankenweins.de>

Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 12:13

An: [REDACTED]

Cc: Hermann Schmitt | Franken - Silvaner Heimat seit 1659 <Hermann.Schmitt@haus-des-frankenweins.de>

Betreff: AW: Verbandsanhörung zur Einführung von Kleinbetragsregelungen für Rück- und Zinsforderungen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs.

Von Seiten des Fränkischen Weinbauverbands gibt es keine Anmerkungen dazu. Wir begrüßen sämtliche Maßnahmen, die der bürokratischen Entlastung der Betriebe und auch der Verwaltung dienen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat,

Fränkischer Weinbauverband e.V.

i. A. [REDACTED] | [REDACTED]

Meine Durchwahl: 0931/390 11-[REDACTED]

Hertzstraße 12 | 97076 Würzburg | Telefon Zentrale: 0931/390 11-0

kontakt@haus-des-frankenweins.de | www.frankenwein-aktuell.de

Fränkischer Weinbauverband

Geschäftsführer: Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt

Steuer-Nr.: 257/108/40140

VR-Bank Würzburg | IBAN: DE45 7909 0000 0006 1184 61 | BIC: GENODEF1WU1

Hinweis nach § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden gespeichert

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsministerin Michaela Kaniber

Abg. Ralf Stadler

Abg. Sascha Schnürer

Abg. Mia Goller

Abg. Ulrike Müller

Abg. Horst Arnold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und

Vollzugsgesetzes (Drs. 19/3021)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich der Frau Staatsministerin Michaela Kaniber das Wort.

Staatsministerin Michaela Kaniber (Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute stelle ich den Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes vor. Mit diesem Änderungsgesetz wird, ganz im Sinne der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 13. Juni 2024, neue Bürokratie für unsere Landwirte verhindert und eine Vereinfachung für die Verwaltung erreicht. Infolge der EU-rechtlichen Vorgaben haben wir sehr komplexe Fördervorgaben und engmaschige Kontrollen. Daher kommt es im Bereich der Agrarförderung immer wieder dazu, dass trotz intensiver Prüfung vor der Auszahlung eine gewährte Förderung nebst Zinsen vom Landwirt zurückgefordert werden muss.

Die Europäische Union hat in der aktuellen GAP-Förderperiode deutlich weniger inhaltliche und verfahrensrechtliche Regelungen getroffen als bisher, was wir natürlich ausdrücklich begrüßen. Folglich könnte man meinen: Weniger europäische Regelungen bedeuteten auch weniger Bürokratie im Fördervollzug. Dem ist aber aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen im Marktorganisationsgesetz für die Abwicklung der Direktzahlungen nicht so. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, bei den rein aus EU-Mitteln finanzierten Direktzahlungen mittels Bescheid jeden irrtümlich gewährten Betrag und jegliche Zinsen, ganz gleich, wie klein der Betrag auch sein mag, zurückzufordern. Obwohl der Bundesrat auf Initiative des Freistaats Bayern bereits am 31. März 2023 einen Gesetzentwurf zur Änderung des

Marktorganisationsgesetzes beschlossen hat, der den Verzicht auf die Eintreibung von Kleinbeträgen ermöglicht hätte, ist der Bundestag bis dato leider nicht tätig geworden; denn die Bundesregierung hat das Anliegen der Länder zwar erkannt, sich in der Sache aber gegen den Entwurf ausgesprochen.

Auch das am 25. Juni 2024 vorgestellte Agrarpaket der Ampel-Fraktionen, mit dem unter anderem die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes angepasst werden sollen, räumt den vollziehenden Behörden bedauerlicherweise weiterhin keine Möglichkeit ein, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit generell auf die Anforderung von Kleinbeträgen zu verzichten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können nicht länger auf eine Regelung des Bundes warten. Damit neue Bürokratie erst gar nicht entsteht, müssen wir für unsere bayerischen Behörden eigene Kleinbetragsregelungen treffen, um unsere Verwaltung, vor allem aber unsere Landwirtschaft, zu entlasten. Mit einem Kleinbetrag von 500 Euro für Rückforderungen und 250 Euro für Zinsforderungen legen wir den Grundstein für einen verwaltungsökonomischen Vollzug bei den Direktzahlungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Der erste Redner ist Herr Abgeordneter Ralf Stadler für die AfD-Fraktion. Sie haben das Wort, bitte.

(Beifall bei der AfD)

Ralf Stadler (AfD): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes ist ein notwendiger Schritt, um die ohnehin schon nicht mehr nachvollziehbare EU-Bürokratie zumindest ansatzweise zu begrenzen. Durch die Einfüh-

zung von Kleinbetragsregelungen wird der Verwaltungsaufwand in der Landwirtschaft erheblich minimiert. Das vorliegende Beispiel zeigt aber auch, dass es grundsätzlich sinnvoll wäre, den Bundesländern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips mehr Freiräume zu lassen.

Dass die EU in der Landwirtschaftspolitik überhaupt nationalere Züge zulässt, ist nicht zuletzt auch eine Errungenschaft des viel gescholtenen Rechtspopulismus in Europa. Sehr geehrte Damen und Herren, das sollten wir nicht vergessen. Die Ampel nutzt die bestehenden Freiräume, um der bayerischen Landwirtschaft gezielt zu schaden. Das kann man an zahlreichen Regelungen, etwa der Düngeverordnung, erkennen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist eine bodenlose Unterstellung!)

Aber zurück zum Thema. Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik haben, wie bereits festgestellt, häufig zu Rückforderungsbeträgen und Zinsforderungen geführt, die einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Um diesen Aufwand zu reduzieren und den Bürgern eine effektivere Verwaltungsstruktur zu bieten, sieht der Gesetzentwurf die Festlegung eines Kleinbetrags von 500 Euro für Rückforderungsbeträge und von 250 Euro für Zinsforderungen vor. Diese Regelung, die sich an bisherigen EU-rechtlichen und bayerischen haushaltsrechtlichen Vorgaben orientiert, dürfte eine spürbare Erleichterung mit sich bringen, vor allem deshalb, weil eine sinnvolle bundesrechtliche Regelung fehlt, wie das bei der Ampel nicht anders zu erwarten war.

Das gibt Bayern die Gelegenheit, eigenständig zu handeln und seine Abweichungskompetenz für die Schaffung gezielter Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu nutzen. Der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag liegt viel an der Unterstützung unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Tradition und regionale Gemeinschaften sind in unseren Betrieben tief verwurzelt. Es ist unsere Aufgabe, unseren Betrieben den Rücken zu stärken und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Diese Kleinbetragsregelungen sind aus

unserer Sicht eine willkommene Maßnahme, vor allem, weil sie näher am Bürger sind. Das ist gut so.

Ein schlanker Verwaltungsprozess ist ausschlaggebend, um unsere landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen und zu entlasten. Der Gesetzentwurf zeigt: Weniger EU und Bund sind ein Gewinn für Bayern.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Sascha Schnürer für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Sascha Schnürer (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrtes Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren auf der Besuchertribüne! Herr Stadler, ich hätte jetzt eigentlich eine richtige Oppositionsrede erwartet nach dem Motto: Warum nicht schneller, höher, weiter?

(Ralf Stadler (AfD): Es geht um die Landwirte!)

Da Sie eine solche Rede nicht gehalten haben, muss ich an Sie keine Redezeit verschwenden.

Mein Dank gilt heute insbesondere unserer Staatsministerin Michaela Kaniber für ihren großen Einsatz für den Bürokratieabbau in der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen. Sehr geehrte Frau Staatsministerin, nicht nur dieser Gesetzentwurf, sondern auch weitere Vorlagen, zum Beispiel der Entwurf, den der Praktikerrat vorgelegt hat, zeigen, dass wir in Bayern den Bürokratieabbau ernst nehmen. Dafür herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Praktikerrat wurde ins Leben gerufen, um wichtige Impulse nach Brüssel zu geben, wie die Europapolitik für unsere Landwirtschaft in Zukunft aussehen kann. Bei

diesem Thema sehen wir, dass im Gegensatz zur Berliner Regierung in Bayern ein Weg mit den Verbänden, auch mit kritischen und schwierigen Verbänden, gesucht wird. Dies hat in der bayerischen Landwirtschaft zu einer guten Stimmung geführt. Frau Ministerin, danke, dass Sie diesen Weg so beherzt beschreiten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich danke auch unserem Fraktionsvorsitzenden Herrn Klaus Holetschek und unserem Bürokratieabbau-Chef Walter Nussel. Sie hatten den Mut, allen Unkenrufen zum Trotz das schwierige Thema Bürokratieabbau anzugehen, und sie treiben jetzt die Ministerien vor sich her, damit sie entsprechende Ergebnisse liefern. Unserem Ministerpräsidenten danke ich ausdrücklich dafür, dass er uns junge Abgeordnete challengt und pusht, sodass wir uns in diesen Prozess einbringen können.

Ich werde oft gefragt: Wie wollt ihr denn den Bürokratieabbau tatsächlich vorantreiben? Herr Stadler, jetzt komme ich zu dem, was uns unterscheidet: Beim Thema Bürokratieabbau gibt es keine einfachen Lösungen. Das geht nur Stück für Stück. Wir müssen in die Tiefe gehen, wir müssen dahin gehen, wo es weh tut. Ohne Schmerz gibt es keinen Erfolg.

Wir müssen die Gesetze und Richtlinien durch die Brille unserer Leistungsträger, unserer Praktiker, sehen. Wir müssen die Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre anwenden, Skaleneffekte berücksichtigen und einen gewissen Pragmatismus entwickeln. Wir brauchen Geschwindigkeit, wir brauchen Leichtigkeit. Und wir brauchen ein Klima, das von Vertrauen geprägt ist. Damit können wir Höchstleistungen entfesseln. Das sieht man nicht nur beim FC Bayern, sondern auch in der Landwirtschaft und in der gesamten Wirtschaft.

Der Bürokratieabbau ist neben dem Fachkräftemangel, der Migrationspolitik und der Energiepolitik das Thema, das für die Menschen draußen auf dem Land das wichtigste ist, weil es die Entwicklung unserer Wirtschaft und insbesondere unserer Landwirtschaft lähmt. Dieses Thema lähmt auch unsere Verwaltungen und vor allem die Leis-

tungsträger. Wenn keine Bagatellgrenzen bestehen, kommt es zu einer unsäglichen Erbsenzählerei bis zum letzten Cent. Die zieht einen unglaublich schlechten psychologischen Effekt nach sich und demotiviert die Menschen, vor allem unsere jungen Leute. Wenn man dann eine Rückforderung über 200 oder 300 Euro mit ein paar Euro an Zinsen für seine Direktzahlungen bekommt, dann schütteln die Leute den Kopf. Sie versuchen, alles richtig zu machen, und dann kommt so was, und unserem Freistaat sind die Hände gebunden. Deswegen herzlichen Dank dafür.

(Beifall bei der CSU)

Ich sage noch mal: Auch wenn zum Thema Bürokratieabbau bei der Hotline im Bund "Kein Anschluss unter dieser Nummer" zu hören ist, so ist doch auf Bayern und auf Michaela Kaniber Verlass. Deswegen danke für den Gesetzentwurf! Ich bitte, mit einer entsprechenden Mehrheit zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin die Kollegin Mia Goller für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Mia Goller (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Staatsministerin Kaniber! Wir GRÜNE freuen uns über den Antrag.

(Michael Hofmann (CSU): Das ist ein Gesetzentwurf, kein Antrag!)

– Entschuldigung, Gesetzentwurf. – Wir regeln jetzt endlich etwas, was den Bäuerinnen und Bauern das Leben erleichtert und Bürokratie verringert. Mich wundert aber, dass das so lange gedauert hat. Dem Landtag wird heute ein Gesetzentwurf präsentiert, der in der Sache durchaus berechtigt ist; denn es geht um einen Lösungsvorschlag für die Rückzahlung von kleinen GAP-Zahlungen. Diese Kleinstbetragsregelung für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen macht durchaus Sinn.

Sie, sehr geehrte Frau Staatsministerin, haben das Problem im letzten Jahr erkannt und eine Initiative im Bundesrat gestartet mit dem Ziel, im Marktorganisationsgesetz auf Bundesebene eine Regelung einzuführen, die eine im Landesrecht festzulegende Bagatellgrenze für Rückforderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe schafft. Dieser Vorschlag aus Ihrem Haus wurde auch aufgegriffen. Ein Gesetzentwurf wurde beschlossen. Aber das war das Ende der Fahnenstange; denn – Frau Ministerin, Sie erinnern sich – die Bundesregierung hat den Entwurf abgelehnt, und das aus guten Gründen. Die Länder, also auch Bayern, können selbst eine Kleinstbetragsregelung anwenden, und zwar in Fällen, in denen die Kosten und der Betrag der Einziehung in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Diesen Fall haben wir jetzt. Oder, wie wir Bauerndirndl und Wirtstöchter sagen würden: Wenn die Suppe teurer ist als das Fleisch, dann rentiert sich das alles gar nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): Die Soße!)

– Stimmt nicht!

Zur Klarstellung:

(Michael Hofmann (CSU): Wieso sagen das eigentlich nur Frauen?)

– Ich rede gerade! Moment! – Noch einmal zur Klarstellung: Sie haben sich, ob unbewusst oder bewusst, wieder einmal mit Getöse für eine Sache eingesetzt, die im Prinzip geregelt war. Aber darauf ist es in diesem Fall nicht so angekommen. Diesmal sollte die Bundesregierung etwas für die Länder regeln, obwohl Sie sonst immer gerne fordern, dass der Bund sich nicht einmischen soll, weil die Länder es am besten wüssten. Doch gerade bei einer für die landwirtschaftlichen Betriebe so wichtigen Sache sollte es doch einmal möglich sein, auf die Inszenierung und die Empörung zu verzichten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie müssen hier nicht wieder erst auf den Bund oder auf Brüssel schimpfen, um dann als Schutzengel der Bäuerinnen und Bauern eine eigene Initiative aus dem Ärmel zu zaubern. Nein, Sie können es ganz einfach und unaufgeregt selber regeln.

Grundsätzlich, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ist es immer eine gute Idee, wegen weniger Euro keinen Verwaltungsvorgang auszulösen, der sowohl die Landwirte und Landwirtinnen als auch die zuständige Verwaltung viel Arbeitszeit kostet. Es macht aber keinen Sinn, vom Bund etwas einzufordern, was eindeutig Ländersache ist und was zum Beispiel Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen schon ganz entspannt anwenden – ohne Probleme und ohne Bierzeltreden, einfach, weil sie es können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, es ist nicht schlimm, wenn man bei einer sinnvollen Sache einmal bei der Frage, wer es erfunden hat, nicht als Erster oder sogar Einziger den Finger heben kann. Beim Meldeportal für die Schweinehalter hat es auch funktioniert. Bayern hat sich an die Meldeplattform von Niedersachsen drangehängt. Vielleicht hat das ein bisschen lange gedauert, aber in der politischen Hektik kann das passieren. Es gilt "Besser spät als nie".

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Freude darüber, dass Sie jetzt den richtigen Weg gefunden haben, ist bei der Fraktion der GRÜNEN so groß, dass wir diesem Entwurf zustimmen werden;

(Thomas Huber (CSU): Weil ihr es in Berlin nicht hinbekommen habt!)

denn er dient der heimischen Landwirtschaft.

(Beifall bei den GRÜNEN – Staatsministerin Michaela Kaniber: So realitätsfremd!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER die Kollegin Ulrike Müller. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Ulrike Müller (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Ministerin! Wir diskutieren heute über die Änderung des Land- und forwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes in der Ersten Lesung. Die Frau Ministerin hat es deutlich ausgeführt: Infolge der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik sind Änderungen auf den Bund zugekommen, die so auf die Schnelle nicht absehbar waren. Bei der alten Gemeinsamen Agrarpolitik war die Kompetenz der ersten Säule, der Direktzahlungen für die Landwirte, tatsächlich voll auf europäischer Ebene. Alle Mitgliedstaaten haben gerufen, dass die Mitgliedstaaten selber die Agrarpolitik besser gestalten wollen. Deswegen sind wir seit 2023 in einem Liefermodell, in dem sich die erste Säule komplett anders zusammensetzt. Wir haben die Konditionalität. Das bedeutet, man muss die gute fachliche Praxis anwenden bei dem GLÖZ-Punkten. Aber wir müssen auch im Bereich der ECO-Schemes, bei diesen Begrünungspunkten eine enorme Auswahl treffen. Deutschland hat aus diesem großen Paket, das Europa zur Verfügung gestellt hat, unterschiedliche Maßnahmen gewählt.

Jeder, der weiß, dass diese Maßnahmen von den Landwirten Jahr für Jahr frei zu wählen sind und für die Mitgliedstaaten verpflichtend sind, weiß, wie schwierig es ist, im Verwaltungsvollzug Bescheide zu erlassen, die nicht zu Rückforderungen führen. In der alten Gemeinsamen Agrarpolitik hatten wir Bagatellgrenzen bei 250 Euro und 5 Euro Zinsen. Das musste jetzt auf die nationale Ebene übertragen werden. Das ist so nicht geschehen. Einige Bundesländer haben das richtigerweise erkannt. Wir hatten erst gestern im Agrarausschuss, liebe Petra Högl, zwei Petitionen. Hätten wir dieses Gesetz schon, hätten wir diese Landwirte unterstützen können. Also macht das jetzt auf jeden Fall Sinn.

Meine Damen und Herren, es geht um Bürokratieabbau und um Bagatellgrenzen. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik mit diesem Liefermodell ist jetzt zwei Jahre in Kraft.

Wir müssen jetzt diese Lücke schließen, liebe Mia Goller. Ich weiß: Die Ministerin hat über den Bundesrat den Beschluss bereits herbeigeführt. Bisher ist das im Bundestag noch nicht umgesetzt worden. Also müssen wir den Weg einer bayerischen Regelung gehen. Der Vorschlag, der hier auf dem Tisch liegt – 500 Euro bei Rückforderungen und bis zu 250 Euro bei Zinsen – ist ein sehr guter Weg. Bis zu 1.000 Euro wären möglich. Aber wir müssen das mit der Inflation und den höheren Kosten in Zusammenhang bringen.

In diesem Fall bin ich froh, dass wir die Erste Lesung haben und diese hoffentlich erfolgreich abschließen und den Gesetzentwurf im Landwirtschaftsausschuss weiter diskutieren. Bei allen diesen kritischen Anmerkungen sei mir eine Anmerkung erlaubt: Uns allen geht es um die Unterstützung unserer bäuerlichen Familienbetriebe. Da müssen wir zusammenstehen. Ich bin sicher: Das wird in diesem Haus auch erfolgen. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Thema ist sicherlich nicht so prickelnd, dass die mediale Berichterstattung sich auf diesen Tagesordnungspunkt stürzt. Erlauben Sie mir an dieser Stelle trotzdem, meine Solidarität mit den streikenden Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks ausdrücklich auszusprechen. Dort geht es um Geld, wenngleich nicht nur um Geld, und zwar ausdrücklich um EU-Zuwendungen, nicht um Zuwendungen, die der bayerische Staat in diesem Zusammenhang aufbringt. Tatsächlich hat die EU im Rahmen ihrer berühmten Regelungswut Möglichkeiten an die Mitgliedstaaten zurückgegeben, Regelungen zu treffen. Das ist hier zwingend erforderlich. Wer da zuerst oder zuletzt da war, ist aus meiner Sicht unerheblich. Tatsächlich bedarf es einer Regelung. Wie es in den Gesetzesbegründungen aktuell heißt, ist in diesem Zusammenhang ohne diese Regelung jeder

Betrag zurückzuzahlen. Da gibt es auch keine Gnade. Deswegen ist es wichtig, dass hier Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird.

In den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung gibt es für bayerische Gelder unter Nummer 8.7 die folgende Regelung: Rücknahme, Widerruf und Zuwendungsbescheide sollen unterbleiben, wenn dadurch eine Pflicht zur Erstattung von mehr als 1.000 Euro eintreten würde. Der Betrag ist hier 1.000 Euro. Die Zinsen betragen dabei 500 Euro. Ohne, wie gesagt, eine vergleichbare Kleinbetragsregelung müsste man bei EU-Geldern alles wieder zurückzahlen. Das wäre in der Tat ein Anachronismus.

Gerade auch im Hinblick auf die oben zitierten Regelungen in den Verwaltungsvorschriften ist deshalb die Schaffung notwendig. Wenn wir sehen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang hälftig tätig wird – in Bayern sind es 1.000 Euro, bei EU-Rückzahlungen sind es 500 Euro –, dann ist es nicht abzulehnen und nachvollziehbar.

In der Begründung des Gesetzentwurfs steht allerdings, dass keine Kosten entstehen. Das erscheint mir sehr fragwürdig; denn wenn ein Staat auf entsprechende Rückerstattung verzichtet, dann wird das etwas kosten. Es kann schon sein, dass manche Beträge die Verwaltung im Zusammenhang tatsächlich so bemühen, dass Kosten entstehen. Etwas mehr Seriosität würde ich mir in diesem Zusammenhang wünschen.

Eine kleine Anmerkung von mir als Juristen, weil es ja immer um Bürokratie geht: Hier würde ich mir auch in Bayern eine gewisse Präzision wünschen. Auf Seite 5 des Gesetzentwurfs wird unter Nummer 4 ausgeführt, dass im Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung der EU 908/2014 ein Kleinbetrag festgelegt werden würde, bis zu dem auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden sollte. Ich habe mir jetzt die Mühe gemacht, diese Norm, nämlich diese EU-Verordnung, einmal durchzugehen, und ich finde keinen Satz 3. Vielleicht könnten Sie im Rahmen der entsprechenden Ratifizierung überprüfen, ob die Bezugnahme auf die Grundlagen, die Sie im Zusam-

menhang kühn in das Gesetz hineinschreiben, überhaupt zutrifft. Ansonsten wäre das fehlerhaft. Darauf wollte ich im Zusammenhang nur hinweisen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Dann ist die Aussprache hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3021

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Sascha Schnürer**
Mitberichterstatterin: **Ruth Müller**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 23. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2025“ eingesetzt wird.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3021, 19/4279

Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Verzinsung“ die Wörter „Kleinbetragsregelungen für Forderungen und“ eingefügt.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Ungeachtet der Regelungen von § 10 Abs. 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) soll bei den Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag 500 € nicht übersteigt.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 3 werden die Wörter „des Marktorganisationsgesetzes“ durch die Angabe „MOG“ ersetzt.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Zinsen sind bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.“

§ 2

Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17a wird aufgehoben.

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkräfttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und

Vollzugsgesetzes (Drs. 19/3021)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/3021 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf der Drucksache 19/4279 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat ebenfalls einstimmig Zustimmung mit einer Maßgabe empfohlen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 19/4279.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, AfD, GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen? – Liegen nicht vor. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, AfD, GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Liegen nicht vor. Stimmenthaltungen? – Liegen ebenfalls nicht vor. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes".

Ich schlage vor, bis 12:30 Uhr Mittagspause zu machen und die Plenarsitzung ab 12:30 Uhr fortzuführen.

(Unterbrechung von 11:49 bis 12:31 Uhr)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)